

Protokollauszug vom

20.05.2026

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «Allmend Grüzefeld für alle»: Zustandekommen

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/627

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die kommunale Volksinitiative «Allmend Grüzefeld für alle» (eingereicht am 24. April 2026) mit 1'154 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Das Departement Bau und Mobilität wird, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, Rechtskonsulenz, beauftragt, eine Weisung an das Stadtparlament auszuarbeiten mit einem Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiative und einem Antrag für einen Entscheid gemäss § 133 Abs. 2 GPR, und diese dem Stadtrat bis spätestens am 19. August 2026 zu unterbreiten.
4. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 4 genehmigt.
6. Gegen Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
- 7.1 Mitteilung (mit Bescheinigung Stimmregisterbüro gemäss Beilage 2) an: Alexander Würzer (für das Initiativkomitee) (per E-Mail an: alex.wuerzer@evp-winterthur.ch), Präsident des Stadtparlaments, Samuel Kocher (per E-Mail an: samuelkocher@me.com).

7.2 Mitteilung (ohne Beilagen) an: Departement Finanzen, Departement Bau und Mobilität, Stimmregisterbüro (per E-Mail an: ek.stimmregister@win.ch), Parlamentsdienst (per E-Mail an: parlamentsdienst@win.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 24. April 2026 wurden der Stadtkanzlei durch das Initiativkomitee Unterschriften zur kommunalen Volksinitiative «Allmend Grüzefeld für alle» übergeben.

Die Unterschriftenliste für diese Volksinitiative wurde dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung vorschriftsgemäss zur Vorprüfung gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) eingereicht. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2025 (Beschluss-Nr. 2025/700) befand der Stadtrat die Initiative für formell korrekt und ordnete in Anwendung von § 125 GPR die amtliche Veröffentlichung an. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee erschien die entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Winterthur am 24. Oktober 2025.

2. Feststellung des Zustandekommens

Nach Einreichung einer Volksinitiative hat der Stadtrat gemäss § 127 Abs. 4 GPR drei Monate Zeit, um das Zustandekommen der Initiative festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 127 Abs. 1 GPR).

Die eingereichten Unterschriftenlisten entsprechen den vorgeprüften Mustern und sind innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung bei der Stadtkanzlei eingegangen. Die gesetzlichen Formerfordernisse und die Einreichungsfrist von sechs Monaten ab Sammlungsbeginn (Publikation der Initiative 24. Oktober 2026; § 125 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 27 der Verfassung des Kantons Zürich [KV]) sind eingehalten.

Das Gleiche gilt für die vorgeschriebene Unterschriftenzahl. Für kommunale Volksinitiativen beträgt diese gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) 1'000. Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der Initiative ergibt, dass von den 1'265 geprüften Unterschriften 1'154 Unterschriften gültig sind und damit die Schwelle von 1'000 Unterschriften erreicht ist.

Insgesamt sind die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und es kann festgestellt werden, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

3. Weiteres Vorgehen und Aufträge

Die vorliegende Volksinitiative ist als allgemeine Anregung formuliert. Somit hat der Stadtrat dem Parlament innert vier Monaten seit Einreichung der Initiative, d.h. bis zum 24. August 2026, Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt zu erstatten. Gleichzeitig beantragt er dem Parlament einen der folgenden Entscheide (§ 133 GPR):

- a. Ablehnung der Initiative;
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Da der Inhalt der Volksinitiative die Planung der zukünftigen Nutzung der Allmend Grüzefeld betrifft, ist das Departement Bau und Mobilität, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, Rechtskonsulenz, zu beauftragen, eine Weisung an das Stadtparlament auszuarbeiten mit einem Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiative und einem Antrag für einen Entscheid gemäss § 133 Abs. 2 GPR, und diese dem Stadtrat bis spätestens am 19. August 2026 zu unterbreiten.

Der Beschluss über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist gemäss § 127 Abs. 4 GPR zu veröffentlichen. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diese amtliche Publikation vorzunehmen.

4. Kommunikation

Die Öffentlichkeit ist über das Zustandekommen der Volksinitiative zu informieren. Die diesbezügliche Medienmitteilung ist gemäss Beilage 4 zu genehmigen. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilagen:

1. Empfangsbestätigung der Stadtkanzlei (Einreichung)
2. Bescheinigung Stimmregisterbüro (Unterschriftenlisten in Schachtel)
3. Unterschriftenliste
4. Medienmitteilung